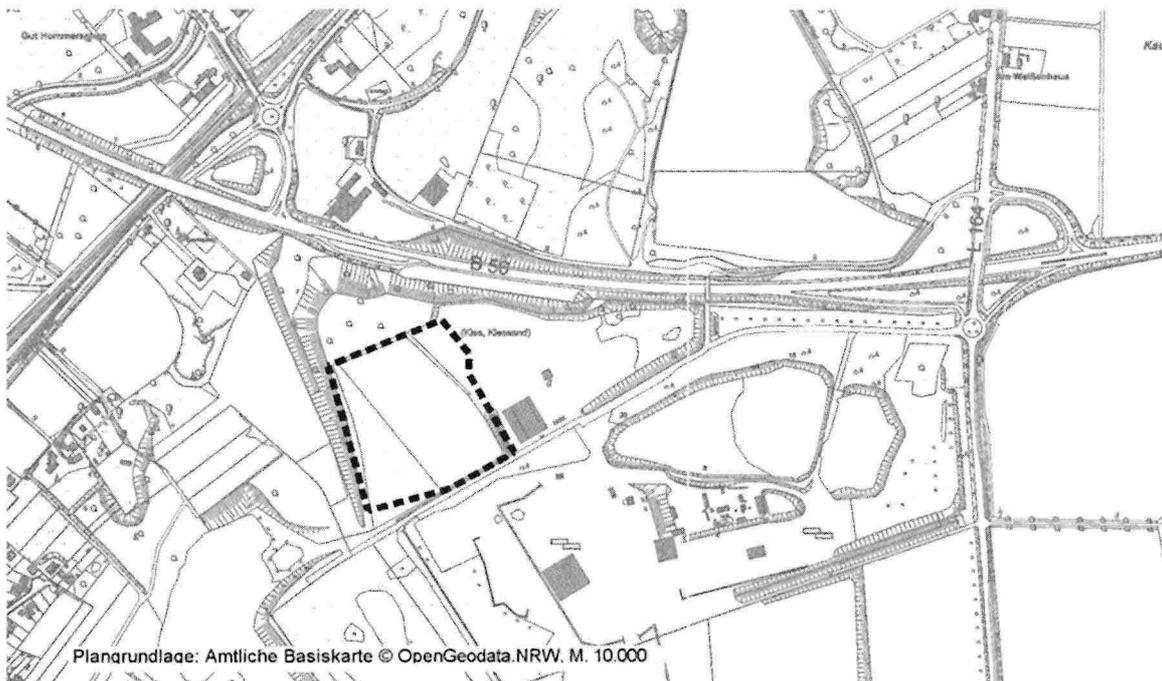


Bekanntmachung (GZ/, Nr. ..., 23.12.2023)

- I.I Wirksamwerden der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
- I.II Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen
- II. Geltungsbereich: Fläche südlich der Stadt Geilenkirchen, südlich der B 56, westlich der L 164 und nordöstlich des Ortsteils von Frelenberg
- III. Übersicht: 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 123:



IV. Beschlusslage:

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 13.09.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

IV.I) „Die 79. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß den Planunterlagen beschlossen (Feststellungsbeschluss).“

IV.II) „Der Bebauungsplan Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen wird gemäß den Planunterlagen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.“

V. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse über die 79. Änderung des Flächennutzungsplans und über den Beschluss des Bebauungsplans Nr. 123 der Stadt Geilenkirchen als Satzung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

V.I) Die Bezirksregierung Köln hat die 79. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 21.11.2023, Aktenzeichen 35.2.11-51-95/23 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplans mit dieser Bekanntmachung wirksam.

V.II) Der Bebauungsplan Nr. 123 wurde im Parallelverfahren zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen aufgestellt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung.

Jedermann kann die v. g. Bauleitpläne jeweils einschließlich ihrer Begründung, des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss - während der Publikumszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der Inhalt der Bauleitpläne in das Internet eingestellt. Der Zugriff erfolgt ebenfalls über die städtische Homepage unter dem Link: <https://www.o-sp.de/geilenkirchen/>

VI. Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geilenkirchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der v. g. Bauleitpläne wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 123 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Bebauungsplan Nr. 123 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den jeweiligen Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Geilenkirchen vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geilenkirchen, den 20.12.2023



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin